



Kriterienliste zur Verbesserung
des Zugangs von blinden und sehbehinderten
Menschen zur öffentlichen Weiterbildung

Inhalt

| | | | |
|--|----|--|----|
| 1. Einleitung | 3 | 8.4 Wireless | 14 |
| 2. Grundsatz: Geteilte Verantwortlichkeit | 4 | 9. Durchführung des Kurses | 15 |
| 3. Grundproblem | 5 | 9.1 Teambildung | 15 |
| 4. Ausschreibung | 6 | 9.2 Kursunterlagen | 15 |
| 4.1 Barrierefreie Homepage – Was heisst «Barrierefreiheit»? | 6 | 9.3 Präsentationen | 15 |
| 4.1.1 Zugänglich für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen | 6 | 9.4 Aufzeichnen der Lektion | 16 |
| 4.1.2. Anforderungen | 7 | 9.5 Gruppenarbeiten | 16 |
| 4.2 Kennzeichnung von Kursen | 9 | 9.6 Blindenhund | 16 |
| 4.3 Definition der schulischen Massnahmen | 9 | 9.7 Umfeld (Rezeption, Cafeteria, Toilette) | 17 |
| 5. Anmeldung | 10 | 10. Prüfungen | 18 |
| 6. Vorbereitung auf den Kurs | 11 | 11. Kursauswertung | 19 |
| 7. Weg zum Kursort | 12 | 12. Blinde oder sehbehinderte Teilnehmende | 20 |
| 8. Kursraum | 14 | 12.1 Blind oder sehbehindert? | 20 |
| 8.1 Architektur | 14 | 12.2 IKT-Fähigkeiten | 20 |
| 8.2 Strom | 14 | 13. Information und Ausbildung der Mitarbeitenden | 21 |
| 8.3 Lichtverhältnisse | 14 | 14. Merkblatt | 21 |
| | | 15. Dank | 23 |

1. Einleitung

Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit sind – wie alle anderen Menschen auch – auf Weiterbildung angewiesen. Nur so können sie die Herausforderungen meistern, denen sie am Arbeitsplatz oder im persönlichen, gesellschaftlichen oder politischen Alltag begegnen. Ihre Weiterbildung kann in Kursen stattfinden, welche speziell für sie angeboten werden. Oder aber sie sollten an Kursen der öffentlichen Weiterbildung teilnehmen können.

Eine Studie der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW und der Haute École Spécialisée de Suisse occidentale HES-SO hält fest, dass blinde und sehbehinderte Menschen, die an einer beruflichen Weiterbildung im öffentlichen Kontext teilnehmen, ihre Chance auf eine bessere Positionierung im Arbeitsmarkt stark erhöhen¹. Daran werden sie aber oft gehindert, einerseits, «weil sie häufig durch sehbehindertenspezifische Wei-

terbildungen absorbiert sind und andererseits, weil Angebote der beruflichen Weiterbildung mehrheitlich nicht barrierefrei beziehungsweise zugänglich sind²». Die Studienverfasserinnen empfehlen daher: «Spezialisierte Stellen haben Menschen mit Sehbehinderung auf die hohe Bedeutung einer beruflichen Weiterqualifizierung (im öffentlichen Kontext, sc.) hinzuweisen und private Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildungsangeboten für Barrierefreiheit und Zugänglichkeit zu sensibilisieren.»

Was bedeutet aber Barrierefreiheit? Und wie wird die Zugänglichkeit von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung erhöht?

Die folgende Kriterienliste gibt Antworten auf diese Fragen. Erstens weist sie auf jene sensiblen Punkte hin, welche den Zugang von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung verunmöglichen oder erschweren und zweitens werden Lösungen präsentiert, wie durch Abbau von Hürden und Barrieren eine

bessere Zugänglichkeit zur Weiterbildung möglich wird. Die Liste ist zusammen mit blinden und sehbehinderten Menschen und mit einer Gruppe von interessierten Bildungsinstitutionen erarbeitet worden.³

¹ «Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung hat einen positiven Einfluss auf die Stellenprozente. Keine Teilnahme an einer Weiterbildung bzw. wenn ausschliesslich eine sehbehindertenspezifische Weiterbildung absolviert wird, bedeutet dies eine 3- bis 6-fach niedrigere Chance auf eine Vollzeit- oder eine gewünschte Teilzeitstelle.» SAMS: Studie zum Arbeitsleben von Menschen mit Sehbehinderung, September 2015, S.18.

²Ebd. S.42.

³Vgl. Liste unter Punkt 15

2. Grundsatz: Geteilte Verantwortlichkeit

Damit die Teilnahme an einer öffentlichen Weiterbildung für Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit wie auch für die Bildungsanbieter erfolgreich verläuft, tragen beide Partner je ihre eigene Verantwortung. Die Bildungsinstitutionen haben einerseits darauf hin zu arbeiten, dass ihr Umfeld barrierefrei ist, und dass Personen mit Behinderungen ihre Bedürfnisse bei ihnen anmelden können. Andererseits sind die Menschen mit Behinderungen selber in der Pflicht, ihre Bedürfnisse anzumelden und mit der Bildungsinstitution entsprechende Lösungen zu entwickeln. Eine Bildungsinstitution sollte daher gegenüber einer Person mit spezifischen Bedürfnissen von sich her keine Massnahmen umsetzen, die nicht mit der betreffenden Person abgesprochen sind; und eine Person mit Behinderungen nichts erwarten, was sie nicht angemeldet hat.

3. Grundproblem

Es gibt gegenwärtig nur ganz wenige öffentliche Bildungsinstitutionen, welche sich grundsätzlich mit der Frage auseinandergesetzt haben, wie blinde und sehbehinderte Menschen erfolgreich an ihren Weiterbildungskursen teilnehmen können. Die meisten verhalten sich zwar nicht ablehnend, wenn eine blinde und sehbehinderte Person ihr Interesse an einem Kursbesuch anmeldet. Aber mehrheitlich zeigt sich, dass die Kursorganisation generell nicht so aufgestellt ist, damit ein blinder oder sehbehinderter Mensch erfolgreich am Kurs teilnehmen kann. Die folgende Kriterienliste zeigt auf, wo eine Bildungsinstitution den Hebel ansetzen muss, damit ihr Angebot für blinde und sehbehinderte Menschen «barrierefrei» wird, das heisst so zugänglich ist, dass die Kursteilnahme erfolgreich und für beide Seiten zufriedenstellend verläuft.



Mit der Braillezeile können Textnachrichten, die über das Smartphone eingetroffen sind, in Punkt- bzw. Brailleschrift gelesen werden.

4. Ausschreibung

Das Kursangebot der Bildungsinstitutionen ist heute üblicherweise auf dem Netz zu finden. Dort kann man sich über Ort, Zeit, Inhalt und Kosten des Kursangebotes informieren. Für blinde und sehbehinderte Menschen kann sich der Internetauftritt einer Bildungsinstitution als erste Hürde auf dem Weg zu einer Weiterbildung erweisen. Damit Webseiten zugänglich sind für sie, ist es notwendig,

- dass die Homepage «barrierefrei» gestaltet ist (vgl. 4.1),
- dass Kurse, welche für sie gut zugänglich sind, speziell gekennzeichnet sind (vgl. 4.2) und
- dass die Bildungsinstitution darüber Auskunft gibt, mit welchen Massnahmen sie ihre Kurse für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich macht (vgl. 4.3).

4.1 Barrierefreie Homepage – Was heisst «Barrierefreiheit»?

Damit eine Person mit Blindheit oder Sehbehinderung eine Entscheidung darüber treffen kann, ob sie an einem Kursangebot teilnehmen möchte oder nicht, müssen die notwendigen Informationen für sie abrufbar oder «zugänglich» sein, d.h. die Webinhalte müssen auch von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne zusätzliche Hilfe genutzt und wahrgenommen werden können. Das ist möglich, wenn bei der Gestaltung von Webauftritten das Prinzip der Barrierefreiheit zum Tragen kommt. Was ist damit gemeint?

4.1.1 Zugänglich für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen

«Barrierefreiheit» bezieht sich nicht nur auf blinde und sehbehinderte Menschen. Im Zusammenhang mit der «barrierefreien» Nutzung von elektronischen Inhalten wird gemeinhin zwischen vier Behinderungsformen unterschieden:

- Visuelle Einschränkungen (von Sehbehinderungen bis Blindheit),
 - Auditive Einschränkungen (von Schwerhörigkeit bis Gehörlosigkeit),
 - Motorische Einschränkungen (sind vielfältig, z.B. von einem Tremor und eingeschränkter Treffsicherheit bis zu Tetraplegie),
 - Kognitive Einschränkungen (sind multidimensional, z.B. Aufmerksamkeitsstörungen, Lernbehinderungen).
- Altersbedingte Einschränkungen sind zwar aufgrund der soziodemographischen Entwicklung zahlenmässig sehr relevant. Die älteren Personen stellen jedoch keine eigene Gruppe dar. Einschränkungen aufgrund des Alters sind in den vorausgehend genannten vier Bereichen enthalten, z.B. altersbedingte Sehbehinderungen, Schwerhörigkeit, etc. «Barrierefrei» ist eine Homepage, wenn sie auf die vier Behinderungsformen Rücksicht nimmt.

4.1.2. Anforderungen

Damit elektronisch vorliegende Inhalte (Webseiten, mobile Apps, elektronische Dokumente, etc.) von Menschen mit verschiedensten Behinderungsarten genutzt werden können, müssen diese Inhalte eine ganze Reihe von Anforderungen erfüllen, damit sie als barrierefrei gelten und eine entsprechende Nutzung erlauben.

Beispiele:

- Informative grafische Inhalte müssen eine Textalternative aufweisen;
- Videos mit informativer Tonspur müssen über eine Untertitelung verfügen;
- Textinhalte dürfen nicht nur visuell strukturiert sein, sondern müssen eine maschinenlesbare Struktur (z.B. durch entsprechende Formatvorlagen) aufweisen;
- Informationen dürfen nicht nur durch Farbe alleine vermittelt werden;

- Texte müssen ausreichenden Kontrast zum Hintergrund aufweisen;
- Textgrößen wie auch Farben müssen grundsätzlich durch NutzerInnen einstellbar sein; interaktive Elemente müssen mit der Tastatur alleine (also ohne Zeigegerät) steuerbar und der Tastaturfokus muss sichtbar sein;
- Timeouts müssen durch NutzerInnen abschaltbar oder verlängerbar sein;
- mittels Screenreader (Vorleseprogramm) müssen interaktive Bedienelemente hinsichtlich ihres Funktionsprinzips verständlich umgesetzt sein.

Diese und noch weitere Anforderungen an barrierefreie elektronische Inhalte sind in der internationalen Richtlinie der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) des W3C umfassend dokumentiert. Die Richtlinien der WCAG werden in der Schweiz durch geltende eGovernment-Standards für Bund, Kantone und Gemeinden referenziert.⁴

Viele dieser Anforderungen an barrierefreie elektronische Inhalte sind weder technisch besonders schwierig zu realisieren, noch verursacht ihre Umsetzung sehr hohe Kosten. Dennoch liegen die allermeisten elektronischen Inhalte nicht in barrierefreier Form vor, da den Webdesignern meist das Bewusstsein und das Know-how zur Umsetzung dieser Anforderungen fehlt. Für die Umsetzung ist primär wichtig, dass in zu realisierenden IT-Projekten das entsprechende Know-how zur Barrierefreiheit von Anfang an bereitgestellt wird. Dadurch können die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Bereitstellung von Inhalten gleich mitrealisiert und Mehrkosten durch später erforderliche Anpassungen vermieden werden. Eine mögliche Anlaufstelle für die fachtechnische

⁴In Bezug auf die gegenwärtig wichtigen e-Accessibility Standards eCH P028 und eCH-0059 ist man daran, sie zusammenzuführen. Die Arbeiten haben im September 2019 begonnen.

Unterstützung zu allen Belangen der Barrierefreiheit ist die Stiftung «Zugang für alle» (www.access-for-all.ch).

4.2 Kennzeichnung von Kursen

Für blinde und sehbehinderte Menschen besonders hilfreich ist es, wenn bei der Ausschreibung der Kurse ersichtlich ist, ob alle Kurse oder eine Auswahl von Kursen für sie zugänglich sind, soweit sie die allgemeinen Aufnahmebedingungen (z.B. Vorbildung) erfüllen. Das kann durch eine besondere Kennzeichnung (durch Bild und Ton) der einzelnen Kursangebote geschehen. Mit einer solchen Praxis weist die Bildungsinstitution ihr inklusives Bildungsverständnis aus.

4.3 Definition der schulischen Massnahmen

Wichtig für die blinden und sehbehinderten Menschen ist es aber auch, dass der Bildungsanbieter nicht nur sagt, dass er ein inklusives Bildungsverständnis hat, sondern auch wie er

das inklusive Bildungsverständnis lebt. In einem Merkblatt sollte er definieren, welche Massnahmen er vorsieht, dass eine blinde oder sehbehinderte Person erfolgreich an einer Weiterbildung teilnehmen kann. Unter Punkt 13 ist ein möglicher Vorschlag für ein solches Merkblatt mit den schulischen Massnahmen abgedruckt. Zentral wichtig ist der Hinweis, dass die Bildungsinstitution den Menschen mit Behinderungen, die an einer Weiterbildung teilnehmen möchten, ein Gespräch anbietet, in welchem die gegenseitigen Erwartungen ausgetauscht und gemeinsame Lösungen definiert werden.

5. Anmeldung

Für einen blinden oder sehbehinderten Menschen kann die Anmeldung zu einem Problem werden, wenn sie nicht barrierefrei gestaltet ist. Bildungsanbieter sind aufgefordert, ihre Home-



Die Digitalisierung hilft den blinden und sehbehinderten Menschen mit vielen Tools im Alltag. Aber auch diese kommen an ihre Grenzen, wenn die Bildungsanbieter ihre Homepages nicht barrierefrei gestalten.

page von einer Firma konzipieren zu lassen, welche die Regeln der Barrierefreiheit kennt und sie korrekt umsetzen kann.

- Hilfreich ist, wenn die Anmeldung für einen Kurs direkt vom gewählten Kurs aus angesteuert werden kann.
- Das Captcha muss auch für blinde und sehbehinderte Personen ohne Probleme zu lösen sein.
- Zudem sollte das Anmeldeformular die Möglichkeit beinhalten, dass Menschen mit Behinderungen ein Gespräch mit dem Kursanbieter verlangen können.

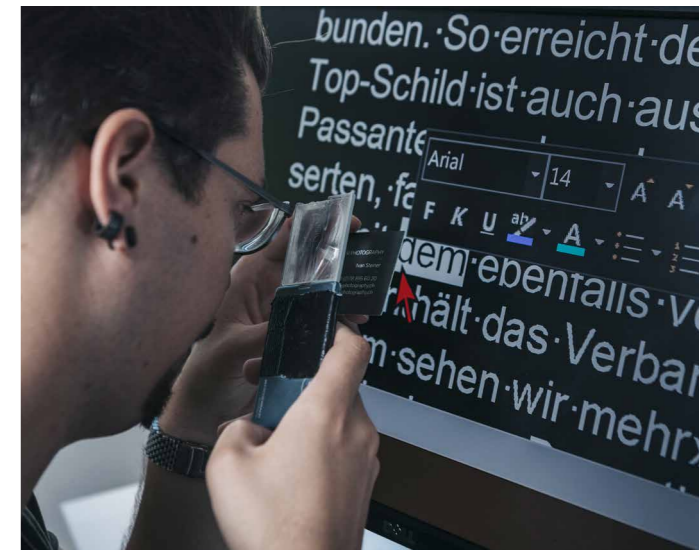
Für blinde oder sehbehinderte Menschen kann ein Bildungsanbieter die Anmeldung statt über die Homepage auch telefonisch anbieten. So können gerade bei der Anmeldung die notwendigen Massnahmen gemeinsam definiert werden, damit die Weiterbildung sowohl für die

teilnehmende Person als auch für den Bildungsanbieter zum Erfolg wird.

6. Vorbereitung auf den Kurs

Für blinde oder sehbehinderte Kursteilnehmende ist es von Vorteil, wenn sie die Kursunterlagen schon vor der Veranstaltung per Mail zugeschickt erhalten. Erstens können sie sich bereits einen Überblick über den Kursaufbau und den Kursinhalt verschaffen. Damit wird es für sie einfacher, dem Kurs zu folgen. Denn für sie ist es viel schwieriger oder sogar unmöglich, unmittelbar das Geschriebene und das Gesprochene miteinander zu verbinden. Zweitens können sie die Kursunterlagen so aufarbeiten, dass sie während dem Kurs die Kursnotizen gut in die Kursunterlagen einfügen können. Drittens wird schon vor dem Kurs ersichtlich, ob alle Unterlagen barrierefrei zugänglich sind, was Friktionen während dem Kurs vorbeugt.

Wenn eine Institution Kursunterlagen in digitaler Form an Menschen mit Behinderungen abgibt, muss für die betroffene Person klar sein, dass die Unterlagen nur für den Eigengebrauch bestimmt sind.



Für Menschen mit Sehbehinderung ist es wichtig, dass sie Texte vergrössern und den Hintergrund farblich verändern können.

7. Weg zum Kursort

Für alle Kursteilnehmenden stellt es beim ersten Mal eine gewisse Herausforderung dar, den Kursort und den vorgesehenen Seminarraum zu finden. Nicht umsonst werden bei der Kurseinladung jeweils Wegbeschreibungen beigelegt. Für blinde oder sehbehinderte Kursteilnehmende ist diese Herausforderung noch einmal erhöht. Der Weg zum Kursort lässt sich dabei in drei Etappen einteilen:

Die erste Etappe umfasst den Weg von Zuhause zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, der dem Kursort am nächsten liegt. Viele mit Blindheit und Sehbehinderung sind es gewohnt, den öffentlichen Verkehr zu benutzen, auf den sie beim selbständigen Reisen angewiesen sind. Diesen Teil des Weges werden sie daher eigenständig bewältigen können.

Die zweite Etappe führt von der Haltestelle des öffentlichen Verkehrs zum Schulgebäude. Dieser Teil des Weges kann alle Schwierigkeits-

grade aufweisen, von einfach bis nicht bewältigbar. Jeder Bildungsanbieter hat sich darüber Rechenschaft abzulegen, welche Massnahmen angesichts der vorliegenden Situation zu treffen sind, damit dieser Weg für blinde und sehbehinderte Menschen zu bewältigen ist.

Möglichkeiten sind:

- das Einrichten eines Begleitdienstes. Dieser kann bei Bedarf abgerufen werden;
- das Anbringen eines taktilen Blindenleitsystems;⁵
- eine genaue Beschreibung des Weges.⁶ Dabei ist die Beschreibung so aufzubauen, dass sie vom Allgemeinen zum Speziellen führt. Zu beachten ist auch, dass Angaben wie Bus-/Tram-

⁵Der Campus Sursee zeigt den Weg von der Bushaltestelle bis zur Rezeption mit einer grünen Linie an. Damit sollen alle Besucher und Besucherinnen in dieser grossen, weitverzweigten Anlage den Weg zum Empfang finden. Leider ist die grüne Linie nicht taktil gestaltet, so dass blinde Menschen von dieser Signalisierung nicht profitieren können.

nummern, Strassennummern und Zimmernummern für blinde und sehbehinderte Menschen zwar auch einen Wert haben, aber nur im Zusammenhang mit anderen Hinweisen.⁷

Die dritte Etappe ist die schwierigste und umfasst den Weg vom Eintritt ins Schulgebäude bis zum Empfang oder bis zum vorgesehenen Seminarraum. Auch diesbezüglich kann man sich alle möglichen Schwierigkeitsgrade vor-

⁶Die Zürcher Hochschule der Künste ZHdK hat unter dem Stichwort «Willkommen im Hochschulcampus Toni-Areal – barrierefrei» eine Wegbeschreibung ins Netz gestellt, welche für Menschen mit Seh-, Mobilitäts- oder Hörbehinderungen die wichtigsten Informationen über das Gebäude bereithält.

⁷Beispiel: Die Angabe der Strassennummer ist zwar hilfreich bei der Eingabe ins Smartphone, weil damit der Zielort in der digitalen Karte klarer identifizierbar ist. Steht aber eine blinde oder sehbehinderte Person vor einem Haus, hilft ihr die Angabe der Strassennummer normalerweise nichts, weil sie sie nicht sehen kann. Daher sind ergänzende Hinweise zu geben, damit der richtige Eingang oder Weg gefunden werden kann.

stellen. Hier geht es vor allem um die Art der Anschriften bei Wegweisern, Handläufen, Liften und Zimmeranschriften: Wie gross sind sie? Sind sie auch taktil angeschrieben? Oder ist allenfalls ein Empfangs- und Begleitdienst vorgesehen?



Dank taktilen Blindenleitsysteme können sich blinde und sehbehinderte unabhängiger im öffentlichen Raum, in Gebäuden und an Haltestellen bewegen.

8. Kursraum

Wenn ein Kurs an mehreren Tagen stattfindet, ist bei der Planung darauf zu achten, dass über den ganzen Kurs hinweg der Seminarraum der gleiche bleibt.

8.1 Architektur

Seminarräume müssen frei von baulichen Hindernissen wie Dachschrägen, im Raum stehenden Säulen oder Balken sein, damit blinde und sehbehinderte Kursteilnehmende nicht unvermutet daran stossen und sich verletzen können.

8.2 Strom

Für blinde und sehbehinderte Kursteilnehmende ist die Verwendung des Laptops während dem Kurs relevant. Sie sind daher darauf angewiesen, dass sie – wenn der Kurs länger dauert – über einen Stromanschluss verfügen. Gleichzeitig ist nicht nur für die blinden und sehbehinderten Kursteilnehmenden darauf zu

achten, dass die Stromkabel nicht zu Stolperfallen werden.

8.3 Lichtverhältnisse

Nicht für blinde, aber für sehbehinderte Kursteilnehmende ist es wichtig, dass sie an einem Ort im Kursraum Platz nehmen können, wo sie nicht geblendet werden und der Bildschirm ihres Laptops keinen Lichtreflexen ausgesetzt ist.

8.4 Wireless

Für Sehende mag es genügen, wenn irgendwo im Kursraum an der Wand die Zugangsdaten für Wireless aufgehängt sind oder auf einem kleinen Zettel abgegeben werden. Für blinde oder sehbehinderte Kursteilnehmende ist es wichtig, dass diese Daten mit den barrierefreien Kursunterlagen mitgeliefert werden.

9. Durchführung des Kurses

9.1 Teambildung

Jeder Kurs beginnt üblicherweise mit einer Vorstellungsrunde. Diese ist ein erster wichtiger Teil bei der Teambildung. Nimmt eine Person mit Blindheit oder Sehbehinderung an der Weiterbildung teil, sollte diese Anfangsphase dazu verwendet werden, jene Dinge anzusprechen, die für die blinde oder sehbehinderte Person besonders wichtig sind, dass sie angesprochen und geregelt werden. Das setzt voraus, dass die Kursleitung vor dem Kurs entsprechende Abklärungen macht und mit der blinden und sehbehinderten Person diesbezüglich Kontakt aufnimmt.

9.2 Kursunterlagen

Wie schon unter Punkt 6 erwähnt, ist es von Vorteil, wenn die Kursunterlagen den blinden oder sehbehinderten Kursteilnehmenden bereits vor Kursbeginn digital zugestellt werden. Falls während dem Kurs weitere Unterlagen ausgeteilt

werden, so müssen sie «barrierefrei» zugänglich sein. Kopien von Zeitungsartikeln z.B., und dann noch in kleiner Schrift, funktionieren in den allermeisten Fällen nicht. Oder sie müssen nicht nur ausgeteilt, sondern auch vorgelesen werden. Besser ist es, die Texte zu digitalisieren und sie auf einem Stick oder per Mail abzugeben, und zwar in einem Dateiformat, welches die Kursteilnehmenden ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen können, z.B. indem sie die Texte vergrössern oder sie sich vorlesen lassen können.

9.3 Präsentationen

Präsentationen helfen den sehenden Teilnehmenden, den Inhalt einer Botschaft sowohl über das gesprochene Wort des Kursleiters oder der Kursleiterin wie auch über die geschriebenen Worte zu erfassen. Nehmen blinde oder sehbehinderte Personen am Kurs teil, ist dieser Zusammenhang nicht mehr gegeben. Sätze «Wie Sie auf der Präsentation sehen» funktionieren nicht. Präsentationen müssen entweder schon vor dem

Kurs abgegeben werden (vgl. Punkt 6) oder neue Folien vorgelesen werden. Zu Bildern in Präsentationen sind Beschreibungen beizugeben.

9.4 Aufzeichnen der Lektion

Ein wichtiger Teil für den Lernerfolg in Bezug auf eine Lerneinheit ist das Mitschreiben. Für blinde und sehbehinderte Kursteilnehmende ist es von Vorteil, wenn sie ihre Kursnotizen nicht auf ein separates Dokument schreiben müssen, sondern direkt in die digital abgegebenen Dokumente einfügen können. Dann ist alles beieinander. Klar zu regeln ist, ob blinde und sehbehinderte Kursteilnehmende das Recht haben, für den Eigengebrauch Audioaufzeichnungen von den Lektionen zu machen.

9.5 Gruppenarbeiten

Der Austausch in Gruppen spielt in vielen Kursen eine wichtige Rolle. Grundsätzlich stellt diese Arbeitsform für blinde und sehbehinderte Menschen kein Problem dar. Problematisch

wird es dann, wenn das Gruppengespräch auf einem kurzfristig abgegebenen Medium (Text, Bild, Statistik, etc.) aufbaut. Wenn dann den Kursteilnehmenden mit Sehbehinderung oder Blindheit nicht genügend Zeit zur Verarbeitung zugestanden wird, ist es für sie beinahe unmöglich, am Gruppengespräch teilzunehmen. Wichtig ist zudem, dass das Ergebnis, welches oft auf einem Flipchart schriftlich festgehalten wird, immer auch vorgelesen wird.

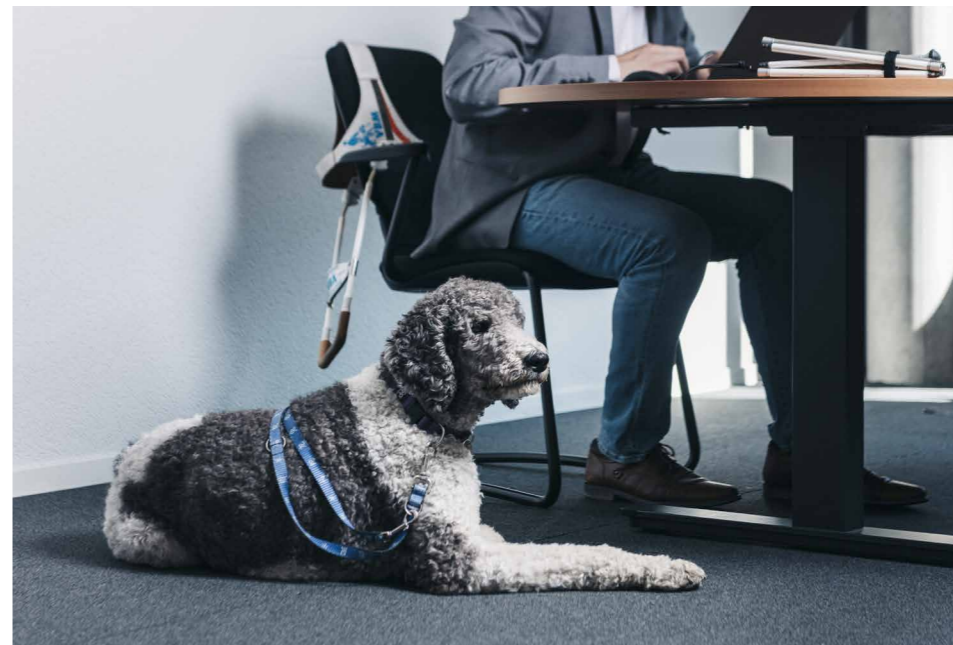
9.6 Blindenhund

Es kann sein, dass Kursteilnehmende ihren Blindenhund in die Kurse mitnehmen. Diese Hunde sind sehr gut trainiert, werden also den Kurs nicht stören. In den Pausen müssen sie aber nach draussen geführt werden, damit sie sich versäubern können. Das Kurszentrum sollte wissen, wo dies am besten geschehen kann und beim ersten Mal – gemäss Abmachung – die Kursteilnehmenden mit dem Hund zu jenem Ort führen.

9.7 Umfeld (Rezeption, Cafeteria, Toilette)

Generell ist es für blinde oder sehbehinderte Kursteilnehmende wichtig, dass sie – gemäss Abmachung – beim erstmaligen Besuch einer Bildungsinstitution zu den wichtigsten Orten

des Kurszentrums geführt werden (Rezeption, Cafeteria, Toilette), damit sie sich nachher selbständig zurechtfinden. Dasselbe gilt für die Umgebung des Seminarraums.



Der Blindenhund: Ein stiller Kursteilnehmer, der den Kurs nicht stört. Aber auch er hat seine Bedürfnisse.

10. Prüfungen

Wenn im Rahmen eines Bildungsangebotes eine Prüfung stattfindet, dann ist sie so durchzuführen, dass blinde oder sehbehinderte Menschen nicht benachteiligt werden. Das heisst im Grundsatz:

- dass die Art, wie die Aufgabenstellung übermittelt wird, barrierefrei geschieht, dass also das Blatt, auf dem die Aufgaben stehen, für einen blinden oder sehbehinderten Menschen «lesbar» ist, z.B. digital vorliegt, so dass der Text vergrössert und der Hintergrund verändert werden kann; oder man sich die Fragen vorlesen lassen kann etc.
- dass sie für die Beantwortung der Fragen jene technischen Hilfsmittel verwenden dürfen, welche sie brauchen, z.B. den Laptop statt die Handschrift;
- dass sie die Antworten unmittelbar unter die Fragen eintragen können und sie nicht das Dokument wechseln müssen.

Mit solchen Ausgleichsmassnahmen ändert sich die Prüfungssituation der blinden oder sehbehinderten Prüfungsteilnehmenden gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmenden nicht grundsätzlich. Falls aber mit der Einhaltung dieser Kriterien noch nicht alle Benachteiligungen beseitigt sind, sind Überlegungen zu einer Veränderung der Prüfungssituation zu machen:

- Soll die Dauer der Prüfung angepasst werden?
- Soll eine mündliche Prüfung anstelle einer schriftlichen Prüfung durchgeführt werden?
- Macht es Sinn, die Aufträge mündlich, statt schriftlich zu erteilen?
- Soll die zu prüfende Person durch eine Fachlehrkraft begleitet werden, welche ihr die Aufgabenstellungen vorliest und die grafischen Darstellungen erläutert?
- Braucht die zu prüfende Person eine auf sie zugeschnittene Einrichtung des Arbeitsraumes?

Es ist selbstverständlich, dass mit solchen Anpassungen die kognitiven und fachlichen Anforderungen an den Prüfling nicht gesenkt werden dürfen, sondern denjenigen entsprechen müssen, die auch die nicht-behinderten Lernenden zu erfüllen haben. Das Qualifikationsverfahren muss uneingeschränkt Auskunft darüber geben, ob die Kompetenzen erreicht sind, die der Bildungsgang als Ziel definiert.

11. Kursauswertung

Für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einer Bildungsinstitution sind Kursauswertungen notwendig. Nehmen blinde oder sehbehinderte Personen an einem Kurs teil, ist die Kursauswertung barrierefrei zu gestalten. Zudem ist die übliche Kursauswertung zu ergänzen. Sie sollte auch Fragen zu den Massnahmen enthalten, die im Hinblick auf eine erfolgreiche Teilnahme von blinden oder sehbehinderten Menschen eingeführt wurden. Teilnehmende mit Blindheit oder Sehbehinderung sollen evaluieren können, in welchem Ausmass die umgesetzten Massnahmen für sie adäquat waren und ob sie für alle Teilnehmenden funktioniert haben.

12. Blinde oder sehbehinderte Teilnehmende

12.1 Blind oder sehbehindert?

Es ist ein grosser Unterschied, ob eine Person blind oder sehbehindert ist. Für blinde Menschen bekommen das Gehör (und der Tastsinn) bei einer Weiterbildung eine zentrale Funktion. Ihnen müssen Zugänge und Bildungsinhalte vor allem übers Gehör (oder über den Tastsinn) vermittelt werden. Was die Menschen mit Sehbehinderungen betrifft, so bestehen grosse Unterschiede zwischen ihnen, was das Sehvermögen betrifft. Es ist daher nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, dass eine Bildungsinstitution den blinden und sehbehinderten Teilnehmenden vor einem Kurs das Gespräch anbietet, um die genauen Bedürfnisse und Erwartungen abzuklären.

12.2 IKT-Fähigkeiten

Die Digitalisierung birgt für blinde und sehbehinderte Menschen grosse Chancen. Die digitalen Tools können ihnen helfen, ihren Alltag und ihre Aufgaben am Arbeitsplatz besser zu bewältigen. Auch die Teilnahme an Weiterbildungen kann die Digitalisierung vereinfachen, vorausgesetzt die Bildungsinstitutionen gestalten a) die digitale Welt barrierefrei und gehen b) auf die digitalen Bedürfnisse der Teilnehmenden ein. Die digitale Welt verändert sich so rasant, dass die Bildungsinstitutionen gut daran tun, sich von den blinden und sehbehinderten Kursteilnehmenden über die neuen digitalen Entwicklungen und Möglichkeiten informieren zu lassen, die sie allenfalls in die Weiterbildung einbauen können.

13. Information und Ausbildung der Mitarbeitenden

Inklusive Bildungsangebote, hier spezifisch die Integration von blinden und sehbehinderten Menschen in die Kurse, ist nur möglich, wenn die Bildungsinstitution ihre Mitarbeitenden in der Administration und im Kurswesen über die angewendeten Kriterien informiert und sie entsprechend ihren Aufgaben ausbildet. Ohne konsequente und regelmässige Information und Ausbildung der Mitarbeitenden führt die Integration zu Frustrationen bei allen Beteiligten.

14. Merkblatt

Bildungsinstitutionen, welche ihr Angebot bewusst auch für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich machen wollen, können ihre Massnahmen in einem Merkblatt festhalten. Das Merkblatt könnte etwa folgendermassen lauten:

«Unsere Bildungsinstitution ist bestrebt, blinden und sehbehinderten Menschen Zugang zu unseren Weiterbildungskursen zu ermöglichen. Dazu verpflichten wir uns zu folgenden Massnahmen: Blinden und sehbehinderten Kursteilnehmenden bieten wir schon vor der Einschreibung – bei Bedarf auch später – einen mündlichen Austausch an. Er soll dazu dienen, ihre spezifischen Bedürfnisse zu eruieren und im Rahmen der Möglichkeiten gemeinsame Lösungen zu finden, damit der Kursbesuch für alle Beteiligten zu einem Erfolg wird. Wir gewährleisten, dass die Kursunterlagen für die Kursteilnehmenden mit Blindheit oder Seh-

behinderung eine Woche vor dem Kurs digital und barrierefrei zugänglich sind. Wir erwarten umgekehrt, dass diese die Unterlagen nur zum Eigengebrauch verwenden und in keinem Fall weiterleiten. Dazu verpflichteten sie sich schriftlich, indem sie die allgemeinen Regelungen unserer Institution akzeptieren.

Auf Wunsch und bei Bedarf sind wir bereit, einen Begleitdienst für den letzten Teil des Kursweges bereitzustellen.

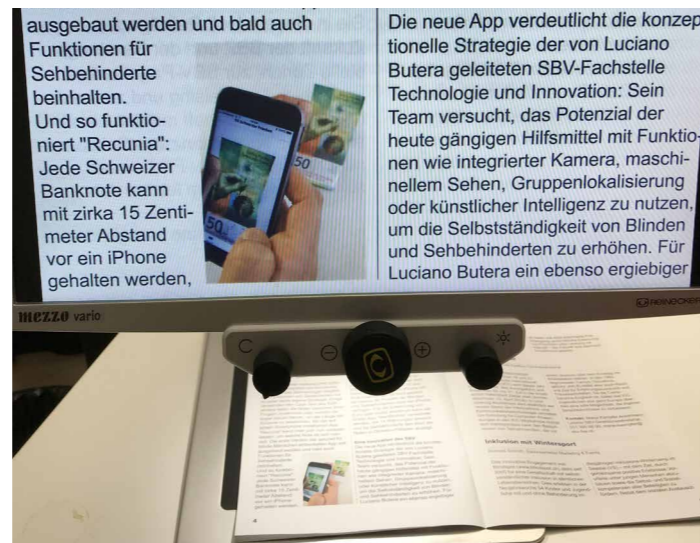
Audioaufnahmen während den Kursen sind für den Eigengebrauch erlaubt.

Bei Kursen, welche mit Prüfungen abschliessen, werden zu Beginn des Kurses die Ausgleichsmassnahmen (Nachteilsausgleich) festgelegt.

Wir sind bestrebt, alle unsere Prozesse barrierefrei zu gestalten. Wir sind den blinden und sehbehinderten Teilnehmenden dankbar, wenn sie uns auf Probleme in Bezug auf die Barrierefreiheit hinweisen.

Unsere Mitarbeitenden und Kursleitenden sind über unsere Grundsätze informiert und ent-

sprechend ihren Funktionen und Aufgaben geschult.»



Bildlegende

15. Dank

Diese Kriterienliste ist in Zusammenarbeit mit blinden und sehbehinderten Menschen, mit einer Gruppe von interessierten Bildungsinstitutionen sowie Experten und Expertinnen im Rahmen von Interviews und einem Workshop entstanden. Wir möchten uns bei allen Beteiligten ganz herzlich für ihr Interesse, ihre Offenheit sowie ihre kritischen und konstruktiven Beiträge bedanken. Alphabetisch sind dies folgende Personen:

Bachofen Renzo, Schaffhausen; Bartlome Marie-Louise, Bern; Baudat Françoise, Lausanne; Bauer Petra, Zürich; Calzascia Emanuele, Gordola; Charriot Jacky, Cernier/Ne; Collaud Eliane, Fribourg; Fleischli Martina, Zürich; Garo Esther, Brugg; Gatto Luigi, Camorino; Käser Lisbeth, Worb; Krattinger Jolanta, Olten; Leicht Matthias, Bern; Mantoani Emanuele, Zürich; Putrino Antonio, Zürich; Racine Claudia, Aigle; Rauseo Giuseppe, Lugano; Reichenau Christoph, Bern;

Reist Sabine, Zuchwil; Richot Hervé, Martigny, Söldi Andrea, Winterthur; Stadler Vivien, Winterthur; Summermatter Rolf, Bern; Zürcher Claudia, Zürich.

Impressum

Travail.Suisse Formation
Hopfenweg 21, Postfach, 3001 Bern
T 031 370 22 11
<https://www.ts-formation.ch/>

Februar 2020
Verantwortlich für diese Broschüre: Bruno Weber-Gobet,
Geschäftsführer Travail.Suisse Formation

Konzept und Gestaltung:
www.muellerluetolf.ch

Fotos: ausser Titelbild © ZvG/SBV FSA Schweizerischer
Blinden- und Sehbehindertenverband

Bestellung unter:
www.travailsuisse.ch/de/service/broschueren-produkte
oder 031 370 21 11.

Das Projekt von TSF Travail.Suisse Formation «Den Zugang von blinden und sehbehinderten Menschen zur öffentlichen Weiterbildung verbessern» wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI über das Weiterbildungsgesetz (WeBiG) unterstützt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI